

Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

per E-Mail an

seraina.steinlin@uetikonamsee.ch

Gemeinde Uetikon am See
Bevölkerung und Sicherheit
Bergstrasse 90
8707 Uetikon am See

Zürich, 02.06.2025 / stto

Gemeinde Uetikon am See

Einführung Tempo-30-Zone "Zone 1»"

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Steinlin

Das Kurzgutachten des Ingenieurbüros SNZ Ingenieure und Planer AG vom 17. März 2025 mit Planbeilage haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung der Zone

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung von verkehrsberuhigenden Elementen verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

Bemerkungen

- Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht. Mit einer einfachen Signalisation am Fahrbahnrand wird diese Anforderung bei diversen Zoneneingängen nicht erfüllt.
- Die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen ist grundsätzlich unzulässig. Mangels Lage bei einer Schule, einem Heim oder dergleichen ist der Fussgängerstreifen über die Alte Bergstrasse, Höhe Tiefenbrunnenweg, nicht bewilligungsfähig und in der zukünftigen Planung zu entfernen. Der Fussgängerstreifen über die Alte Bergstrasse, Höhe Rundiweg (Kinderergarten Höbeli), kann belassen werden. Die Lage und Ausgestaltung sollten jedoch überprüft werden (Planung bereits laufend).
- Der Stop von der Weingartenstrasse in die Sennhüttenstrasse ist aufzuheben. Die notwendigen Sichtweiten können mit baulichen Massnahmen erreicht werden.

- Das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen» Eingangs Haslenbachstrasse ist nicht verfügt und somit illegal. Es ist zu entfernen. Zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse mit der Lindenstrasse (Rechtsvortritt) sind entsprechende Markierungen anzubringen.
- Der Einbezug der Eigentümerschaft der Privatstrassen ist uns nachzuweisen.

Vorentscheid

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zone zu.

Vorbehalt

- Der Signalisationsvorentscheid steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen und gemäss den genannten Planunterlagen umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes geändert oder weggelassen ist diese Stellungnahme hinfällig.

Weiteres Vorgehen

- Nach Bewilligung des Projektkredites werden auf separaten Antrag der Gemeindebehörde die notwendigen Verfügungen erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist unserer Verfügung.

Nachkontrolle

- Wir empfehlen, die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch die Kommunalbehörde durchzuführen. Der $V_{85\%}$ -Wert sollte maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Unser Sachbearbeiter Reto Stucki, stto@kapo.zh.ch, Tel. 058 648 89 53, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Karin Keller
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung